



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz

Ein Berufspraktikum in Japan

Zulassung im Rahmen des Abkommens zwischen der
Schweiz und Japan über den Austausch von jungen Berufs-
tätigen

Voraussetzungen

Bewilligungsverfahren

www.sem.admin.ch



**STAGIAIRE
INTERNATIONAL**

1. Voraussetzungen

Die Schweiz und Japan haben am 1. September 2009 eine Vereinbarung über den Austausch von Young Professionals (Stagiaires) getroffen. Danach können junge Schweizer Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine japanische Arbeitsbewilligung für die Dauer von höchstens 12 Monaten erhalten. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen auf maximal 24 Monate verlängert werden.

- Altersgrenze: maximal 35 Jahre
- Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (Bachelor) oder mindestens 10 Jahre Berufserfahrung mit Fachkenntnissen oder fortgeschrittenen technischen Kompetenzen
- die Anstellung muss im erlernten Berufsfeld erfolgen
- die Bezahlung muss orts- und berufsüblich sein
- Teilzeitarbeit oder die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind ausgeschlossen

Wenn Sie ein Berufspraktikum in Japan absolvieren möchten, müssen Sie sich in erster Linie selbst um eine Stelle bemühen. Tipps zur Stellensuche finden Sie auf der Website des EDA unter www.eda.admin.ch >Leben im Ausland >Auswandern >Arbeiten im Ausland.

2. Bewilligungsverfahren

Voraussetzung für eine Arbeitsbewilligung sind ein Arbeitsvertrag sowie ein sogenanntes *Certificate of Eligibility* (Beleg, dass Sie die verschiedenen Bedingungen der japanischen Immigration Control erfüllen). In der Regel wird dieses der japanische Arbeitgeber beim örtlichen *Immigration Office* für Sie beantragen. Das dafür erforderliche Formular finden Sie auf der Website www.immi-moj.go.jp/english/tetuduki/index.html.

Mit dem *Certificate of Eligibility* können Sie bei einer japanischen Vertretung in der Schweiz ein Visum beantragen. Hierfür müssen Sie persönlich bei der japanischen Botschaft in Bern oder beim japanischen Generalkonsulat in Genf vorsprechen:

✉ Embassy of Japan, Engestrasse 55, Postfach, 3000 Bern 9
Tel. 031 300 22 22; Fax: 031 300 22 55, Mail: eojs@bluewin.ch

✉ Consulat général du Japon, Rue de Lausanne 80-82, 1201 Genève
Tel. 022 716 99 00; Fax: 022 716 99 01, Mail: consulate@ge-japan.ch

Junge Berufstätige benötigen ein Visum als *Engineer* oder *Specialist in Humanities / International Services*. Sie müssen folgende Dokumente unterbreiten:

- Certificate of Eligibility, Original und 1 Kopie
- Offizielles Gesuchsformular *Application for Young Professional Programme* (dieses finden Sie unter www.ch.emb-japan.go.jp oder www.geneve.ch.emb-japan.go.jp >Young Professional Programme)
- Offizielles Gesuchsformular *Official visa application form to enter Japan* (dieses finden Sie unter www.mofa.go.jp >Visa), in 2-facher Ausführung
- gültiger Reisepass
- 2 Passfotos, Format 45x45mm, nicht älter als 6 Monate

Die japanischen Behörden verlangen eventuell weitere Dokumente und stellen Ihnen danach ein Arbeitsvisum sowie ein *Certificate of Young Professional* aus. Diese Dokumente erhalten Sie per Mail. Die gesamten Formalitäten dauern ca. 2 Monate.

3. Kosten und Einreise

Die japanischen Behörden erheben eine Visumgebühr. Diese wird durch die japanische Botschaft in Bern eingefordert.

Solange kein positiver Entscheid vorliegt, dürfen Sie nicht in Japan einreisen.

Achtung: Als Young Professional sind Sie in Japan nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert. Diese Absicherung obliegt sowohl dem Arbeitgeber als auch Ihnen selber.

4. Stellenwechsel und Verlängerung

Für einen Stellenwechsel muss der neue Arbeitgeber ein neues *Certificate of Eligibility* beantragen (siehe oben). Eine Verlängerung des Aufenthaltes (bis max. 2 Jahre) muss vom japanischen Aussenministerium bewilligt werden. Die Adresse lautet:

✉ Ministry of Foreign Affairs, Central and South Eastern Europe Division, 2-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokio

Sie oder Ihr Arbeitgeber müssen dort folgende Dokumente einreichen:

- eine Kopie Ihres Reisepasses
- eine Kopie Ihres *Certificate of Young Professional*
- eine Kopie des *Permit for extension of period of stay*

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte das *Immigration Bureau of Japan* unter www.immi-moj.go.jp.

11.06.2015 Skz/Luf

Impressum

Staatssekretariat für Migration SEM
Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: young.professionals@sem.admin.ch
Internet: www.sem.admin.ch